

Zeitschrift: Beiheft zum Bündner Monatsblatt
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: 16 (2019)

Artikel: Nazis als Nachbarn : Samnaun zwischen 1938 und 1945
Autor: Ruch, Christian
Kapitel: "Zwischen Stühle und Bänke geraten" : die Kriegsjahre und unmittelbare Nachkriegszeit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-821104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Zwischen Stühle und Bänke geraten» – die Kriegsjahre und unmittelbare Nachkriegszeit

Angesichts der immer deutlicheren Anzeichen für eine aggressiv-expansive Aussenpolitik NS-Deutschlands («Anschluss» Österreichs, Annexion des «Sudetenlandes», «Hitler-Stalin-Pakt») hatte der Bundesrat bereits am 26. September 1938 beschlossen, bei einer allfälligen Mobilmachung der Grenztruppen die Grenzen teilweise zu schliessen.¹⁴⁸ Diese Situation trat mit der ersten Generalmobilmachung am 29. August 1939 ein, also kurz bevor Deutschland am 1. September Polen überfiel. Der Bundesrat hatte im Rahmen dieser teilweisen Grenzschliessung eine Reduktion derjenigen Grenzübergänge beschlossen, die noch mit Pferdefuhrwerken und Motorfahrzeugen passiert werden durften. Am Grenzübergang Martina war dies weiterhin möglich. An der Spissermühle war dagegen nur noch der Grenzübergang von Fussgängern und Velofahrern erlaubt. Die Grenze abseits der Fahrstrassen zu überqueren war verboten.¹⁴⁹

Am 5. September 1939 führte der Bundesrat wieder die Visumpflicht für die Ein- und Durchreise von Ausländern ein und verschärfte für sie ausserdem die Meldepflichten.¹⁵⁰ «Somit wurden die mit verschiedenen Ländern getroffenen Abkommen betreffend die gegenseitige Abschaffung des Visums gekündigt, so dass nunmehr auch die Schweizer zur Einreise in beinahe alle Länder des entsprechenden Visums bedürfen», erklärte der Bundesrat.¹⁵¹ Um jedoch weiterhin einen «kleinen» Grenzverkehr zwischen benachbarten Gemeinden zu ermöglichen, gab es Sonderregelungen. Dabei wurde jedoch betont, «dass nicht solche Ausländer im kleinen Grenzverkehr hereinkommen können, die richtigerweise ein Visum für den grossen Grenzverkehr haben müssen [...] und dass die Grenzgänger nicht ins Landesinnere eindringen. Ferner sollen zum kleinen Grenzverkehr nur solche Ausländer zugelassen werden, deren Anwesenheit nicht irgendwie gefährlich oder lästig werden kann. Auch nicht solche, die etwa ihren Wohnsitz in die Grenzzone verlegt haben, um den kleinen Grenzverkehr zu missbrauchen, oder die gar hierzu veranlasst worden sind und ferner nicht aus andern Landesgegenden des Auslandes Evakuerte.» Bewilligungen sollten nur Ausländer erhalten, «deren Rückkehr in den Aufenthaltsstaat gesichert ist», zudem

148 Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates vom 26.9.1938, 1619, zit. nach <https://www.amsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/70013785.pdf?ID=70013785>

149 AS 55 (1939), 738f.

150 Siehe ebd., 843f.

151 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1939, 90, zit. nach <https://www.amsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/50000295.pdf?ID=50000295>

musste die Bewilligung «den Posten bezeichnen (nur ganz ausnahmsweise mehrere), den der Ausländer beim Ein- und Austritt zu passieren hat.» Die Bewilligungsinhaber mussten ferner am selben Tag wieder zurückkehren und durften nur eine Zone von zehn Kilometern Breite betreten. Zu den Voraussetzungen für eine solche Bewilligung gehörte, dass der Wohnsitz des Antragstellers ebenfalls höchstens zehn Kilometer von der Grenze entfernt sein durfte und «ein erhebliches, schutzwürdiges Interesse am Aufenthalt in der Schweizerischen Grenzzone» bestand, wozu «Vergnügungen» oder ein «Besuch ohne dringende Gründe» nicht zählten. Zudem musste der Antragsteller «durchaus vertrauenswürdig» sein. «Es genügt nicht, dass nichts Belastendes über ihn bekannt ist, sondern es müssen positive günstige Auskünfte vorliegen». Wie die Bewilligungen erteilt würden, war den Kantonen freigestellt, da dies auch von den Verhältnissen im Nachbarland abhing: «Wir überlassen es den Grenzkantonen, sich mit den zuständigen Behörden des nachbarlichen Grenzgebietes zu verständigen, insbesondere über die Ausgabe von Passierscheinen. Wir verfügen jedoch, dass die zum Eintritt berechtigenden Grenzpassierscheine die Personalien, die Staatsangehörigkeit, den Wohnort und die Photographie des Inhabers enthalten müssen.»¹⁵²

Auf deutscher Seite regelte ein Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. September 1939 den «Verkehr in der Grenzzone». Darin hiess es:

1. (1) Ausländer, die auf Grund eines im kleinen Grenzverkehr zugelassenen Ausweises (Grenzkarte, Grenzausweis usw.) in die Grenzzone einreisen wollen und keine Aufenthaltserlaubnis für das Reichsgebiet benötigen, weil ihr Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden dauert [...], erhalten die zum Aufenthalt in der Grenzzone erforderliche Erlaubnis von der Kreispolizeibehörde, in deren Bereich sie sich in der Grenzzone aufhalten wollen. [...]
(2) Über diese Erlaubnis hinausgehende Berechtigungen nach dem Grenzausweis, sich in Gebieten, die zur Grenzzone gehören, aufzuhalten, ruhen während der Geltungsdauer der Grenzonen-VO [Verordnung].
2. (1) Ausländische Arbeiter, die in der Grenzzone arbeiten und regelmässig an ihren Wohnsitz im ausländischen Grenzgebiet zurückkehren (Grenzgänger), benötigen nach den allgemeinen ausländerpolizeilichen Bestimmungen eine Aufenthaltserlaubnis für das Reichsgebiet. Die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich die Arbeitsstelle eines solchen Grenzgängers in der Grenzzone liegt, wird die Aufenthaltserlaubnis für diesen Bereich ausdehnen. [...]
(2) Soweit die Erlaubnis in einen Pass eingetragen worden ist, gilt der Inhaber beim Grenzübergang in den Teil der Grenzzone, für

152 BAR E2001D#1000/1553#527*, Az. B.11.26.0, Landwirtschaftlicher Grenzverkehr mit Deutschland während des Krieges 1939–1945; hier: EJPD an Polizeidirektionen der Grenzkantone, 6.9.1939.

den die Erlaubnis erteilt worden ist, während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis vom Sichtvermerkszwang befreit. Falls der Inhaber einer solchen Erlaubnis in das übrige Reichsgebiet einreisen will, benötigt er [...] einen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Vertretung im Ausland.»¹⁵³

Wenn man sich vor Augen hält, wie schmal die Grenzzone definiert war und wie viele Bedingungen auf Schweizer Seite an die Bewilligung zum Grenzübertritt geknüpft waren – mehr als offenbar auf deutscher Seite –, so muss man wohl davon ausgehen, dass der Kreis der berechtigten Tiroler, denen noch die Einreise nach Samnaun gestattet wurde beziehungsweise worden wäre, sehr überschaubar war. Erschwerend kam hinzu, dass der Grenzübertritt auf deutscher Seite ungeachtet des oben zitierten Runderlasses zumindest in den ersten Kriegswochen nicht möglich war. Am 11. Oktober 1939 meldete der Grenzwachtsektoroffizier II in Samaden dem Grenzwachtkommando III: «Gegenwärtig ist deutscherseits jeglicher Grenzübertritt nach dem Samnaun, auch über Spissermühle verboten.»¹⁵⁴

Um dem Arbeitskräftebedarf in der Landwirtschaft gerecht zu werden, legten die Bündner Behörden Anfang April 1940 «mit Zustimmung der eidgenössischen Polizeiabteilung für die Einreise von landwirtschaftlichem Personal nach Graubünden für die Sommersaison 1940 ein Ausnahmeverfahren» fest. Es galt «für Heuer, Hirten, Feldmägde und Holzer.» So «konnte das Visum für die Betreffenden statt durch das zuständige Schweizerkonsulat direkt an der Grenzübergangsstelle erteilt werden.»¹⁵⁵ Diese Ausnahmeregelung hatte aber offenbar nur wenige Wochen Bestand, denn schon am 1. Juni 1940 «wurde vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Kreisschreiben erlassen, wonach die auf Grund des landwirtschaftlichen Sonderverfahrens für Graubünden erteilten Einreisewilligungen hinfällig wurden». ¹⁵⁶

Angesichts des strengen Grenzregimes auf deutscher wie Schweizer Seite war Schmuggel zumindest in grossen Mengen so gut wie unmöglich. Denn zum einen waren seit dem Grenzüberschreitungsfall am Scherzenbach wie bereits erwähnt in Laret vier Grenzwächter stationiert, zum andern war auf deutscher Seite die Grenze wie ebenfalls erwähnt ohnehin geschlossen. «In letzter Zeit» seien «auch keine Waren mehr weder aus- noch eingeführt» worden.¹⁵⁷ Brot- und Mehlschmuggel sei nicht zu befürchten: «Vorläufig scheint im angrenzenden Ausland nicht Mangel an Brotrüben zu bestehen. Ausfuhrschmuggel mit illegalem Grenzüber-

153 BAR E2200.116-01#1000/149#40*, Az. J. 1, Dossier «Tirol und Vorarlberg, kleiner Grenzverkehr», Korrespondenz; hier: Abschrift aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Nr. 39, Ausgabe A, 27. 9. 1939

154 BAR E6351F#1000/1044#24173*, Az. 187-6, Gemeinde Samnaun; Mehl-Kontingent; hier: Sektoroffizier II an Grenzwachtkommando III, 11. 10. 1939.

155 Landesbericht 1940 (1941), 54.

156 Ebd., 55.

157 BAR E6351F#1000/1044#24173*, Az. 187-6, Gemeinde Samnaun; Mehl-Kontingent; hier: Sektoroffizier II an Grenzwachtkommando III, 11. 10. 1939.

tritt ist erst dann zu befürchten, wenn dort die Lebensmittel knapp würden.»¹⁵⁸ Tatsächlich stellte das «Kriegstagebuch» des deutschen Rüstungskommandos Innsbruck im Januar 1940 fest: «Die Ernährungslage im Gau Tirol/Vorarlberg kann als gut bezeichnet werden. Die auf Karten zustehenden Lebensmittel sind alle erhältlich. Brot sogar sehr reichlich und in den Gaststätten ohne Karten. Ebenso ist die Milchversorgung ausreichend.»¹⁵⁹ Dem Schmuggel abträglich war auch der Umstand, dass der Kurs der Reichsmark «gegenwärtig tief» sei, «sodass zwischen Samnaun und der angrenzenden Gemeinde Spiss nur Tausch- oder Kompensationschmuggel in Frage käme.»¹⁶⁰

Der von Samnaun rund zwei Wochen nach Kriegsbeginn bei der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft in Chur beantragten Erhöhung des Mehlikontingents stand also nichts entgegen.¹⁶¹ Wie bereits erwähnt, hatte die Schweiz zur Unterbindung des Schmuggels die deutsche Forderung nach einer Kontingentierung der Ausfuhr von Mehl und anderen Waren nach Samnaun erfüllt. Zu dieser Zeit zählte die Gemeinde vier Betriebe, die Mehl verkauften: drei in Laret (Konsum, Wilhelm Prinz und Pauline Jenal) und einen in Compatsch (Ulrich Prinz), wobei Wilhelm Prinz auch Mehl aus Frankreich bezog.¹⁶² In den Jahrzehnten vor dem Zweiten Weltkrieg war der Ackerbau stark zugunsten der Viehwirtschaft zurückgegangen, was wohl nicht zuletzt an den neuen Versorgungsmöglichkeiten lag, die sich mit der Samnaunerstrasse ergeben hatten.¹⁶³ Lediglich etwas Gerste wurde im Tal angebaut. Ein Artikel im «Bündner Bauer» bezifferte 1944 die Ackerbaufläche auf nur noch 24 Hektaren. «Vor fünfzig Jahren konnte [in Samnaun] genügend Getreide produziert werden, jetzt aber, da die Viehzucht in den Vordergrund rückt, geht leider der Ackerbau ganz beträchtlich zurück. [...] Kartoffeln werden keine eingeführt, da die eigene Produktion genügt.»¹⁶⁴

Die Gemeinde war also auf Getreidelieferungen angewiesen und führte dazu aus: «Bäcker F. Jenal hat seinen Mehlvorrat aufgebraucht und wollte deshalb hier bei der Landw. Konsumgenossenschaft Mehl beziehen. Diese hat aber kein solches mehr auf Lager, und darum wollte der Verwalter beim Verband V.O.L.G. in Chur eine Mehlblbestellung aufgeben. Da erhielt er zur Antwort, der Verband dürfe ihm einstweilen kein Mehl liefern, da unser Kontingent bereits erschöpft sei. Wir sind nicht genau orientiert darüber, wie hoch unser monatliches Kontingent angesetzt ist; aber auf jeden Fall entspricht es lange nicht dem wirklichen Bedarf. Das erklärt sich leicht auf folgende Weise: Soviel uns bekannt ist, wird das Mehlikontingent berechnet nach dem Quantum, das bisher von Schweizer Lieferanten

158 Ebd.

159 BA-MA RW 21-28/1, Kriegstagebuch Nr. 1, Aktens. 100.

160 BAR E6351F#1000/1044#24173*, Az. 187-6, Gemeinde Samnaun; Mehl-Kontingent; hier: Sektoroffizier II an Grenzwachtkommando III, 11.10.1939.

161 Ebd.

162 Ebd.

163 Jenal (1946), 41.

164 BAR E7221#1975/72#456*, Az. 1-040, Samnaun; hier: Bericht Bündner Bauer, 22.9.1944.

(Mühlen usw.) bezogen wurde. Darum kommen wir viel zu kurz und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bisher wurde infolge unseres Zollausschlusses ein grosser Teil unseres Mehlbedarfes direkt aus dem Ausland gedeckt, was nun natürlich aufhört.
2. Bisher wurde ziemlich viel Brot von Remüs, U.Engadin, bezogen, was nun auch nicht mehr in Frage kommt.
3. Ein Bäcker von hier bezog sein Mehl bis vor kurzer Zeit von U.Vital in Schuls. Dieser Bedarf (ca. 500kg pro Monat) ist also jedenfalls der Gemeinde Schuls bezw. der Handlung U. Vital in Schuls angerechnet. Nun aber möchte er es hier bei der Landw. Konsumgenossenschaft beziehen.

Als Schweizer Lieferanten kommen wie bisher in Frage: Volg, Chur und Lietha & Co Grüsch. Von diesen beiden Firmen wurde aber bisher aus den oben klargelegten Gründen verhältnismässig wenig Mehl bezogen, und unser Kontingent wird deshalb entsprechend tief angesetzt sein. Da wir jedoch von nun an sämtliches Mehl von diesen Firmen beziehen müssen, sehen wir uns veranlasst, Sie dringend zu ersuchen, unser Kontingent dem nunmehrigen Bedarf entsprechend zu erhöhen. Dieser Bedarf beträgt ca. 70 q [7000 kg] pro Monat. Wir können auf Verlangen hin nachweisen, dass bisher wirklich dieses Quantum verbraucht wurde. Wir müssen Sie bitten, diese Angelegenheit sobald als möglich zu erledigen, da bis ca. in einer Woche unsere Mehlvorräte hier im Tale erschöpft sind, und wir deshalb in Not geraten würden, d. h. wenigstens diejenigen Familien, die das Brot vom Bäcker beziehen. (Viele Selbstbacker-Haushaltungen haben schon noch Vorräte auf einige Wochen.)».¹⁶⁵

Die Eidgenössische Oberzolldirektion teilte die Auffassung, dass «das nachgesuchte Kontingent von kg. 7000 pro Monat [...] dem Bedarf der Talschaft angemessen» sei.¹⁶⁶ Im September 1944 bezifferte ein Artikel im «Bündner Bauer» die Getreideeinfuhr auf 40 000 Kilogramm Getreide, «wovon 2/3 Roggen und der Rest Weizen und Mais.»¹⁶⁷ Sollte es sich dabei um eine korrekte Zahl und die Jahreseinfuhr handeln, würde das bedeuten, dass weitaus weniger Getreide Samnaun erreicht hätte als das erwähnte Kontingent von 7000 Kilogramm monatlich.

Mit Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über den kleinen Grenzverkehr am 27. April 1940 wurde die der Schmuggel-prävention dienende Kontingentierung, sowohl was die Einfuhr nach Samnaun als auch einen allfälligen Transit anbelangte, sozusagen offiziell. Neben den erwähnten 7000 Kilogramm Backmehl pro Monat belief sich das Kontingent auf 3600 Kilogramm Kaffee, 12 000 Kilogramm

165 BAR E6351F#1000/1044#24173*, Az. 187-6, Gemeinde Samnaun; Mehl-Kontingent; hier: Gemeinde Samnaun an kt. Zentralstelle für Kriegswirtschaft GR, 16. 9. 1939.

166 Ebd., Eidg. Oberzolldirektion an Zollkreisdirektion III, 4.10.1939.

167 BAR E7221#1975/72#456*, Az. 1-040, Samnaun; hier: Bericht Bündner Bauer, 22.9.1944.

Zucker und 1500 Kilogramm Tabak oder Tabakfabrikate pro Jahr.¹⁶⁸ Nach dem Krieg stellte die Eidgenössische Zolldirektion fest, dass die Kontingente «unter weitgehender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und unter Einschluss der Kurgäste errechnet worden» seien. Im Jahre 1943 wurde wegen Truppenbelegung das Tabakkontingent von 1500 Kilogramm um 500 Kilogramm erhöht, 1944 nochmals um 200 Kilogramm, dies «weil angeblich ausserordentlich viel Tabak von Feriengästen konsumiert worden war.»¹⁶⁹ Offenbar blieb aber längst nicht der ganze Tabak im Tal, denn 1943 habe die Gemeinde Samnaun selbst eingeräumt, «dass ein verhältnismässig grosses Quantum des eingeführten Tabaks im Rahmen der im kleinen Grenzverkehr zugestandenen Mengen ins Ausland» gelangte.¹⁷⁰ Dennoch scheint man seitens der kantonalen und Bundesbehörden bereit gewesen zu sein, die Samnauner im Rahmen des kriegswirtschaftlich Möglichen grosszügig zu behandeln. «Nach Kriegsausbruch ist die Bevölkerung Samnauns durch die Grenzsperre des Reiches einerseits und die durch den Zollausschluss bedingte schweizerische Zollschanke andererseits, wie man sagt, zwischen Stühle und Bänke geraten, und ihre wirtschaftliche Lage wäre höchst misslich geworden, wenn die Talschaft nun ihrer Sonderstellung als Zollausschlussgebiet gemäss als Zollausland behandelt worden wäre. Es ist für jedermann vorstellbar, wohin das geführt hätte, wenn die von unseren Behörden ergriffenen kriegswirtschaftlichen Massnahmen, wie z. B. Ein- und Ausfuhrverbote, im Verkehr mit Samnaun restlos angewendet worden wären. Jetzt musste die Talschaft mit allen Verbrauchsgütern, die sie nicht selbst produzierte, aus der Schweiz versorgt werden und sie ist denn auch folgerichtig ins schweizerische Versorgungs- und Rationierungssystem einbezogen worden», so die Direktion des Zollkreises III rückblickend.¹⁷¹ 1940 habe man den Samnauern gestattet, «ihren Warenbedarf aus dem schweizerischen Zollgebiet zu decken, ohne jeweilen besondere Bewilligungen bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr nachzusuchen. Das Zugeständnis erstreckt sich ohne Zweifel nur auf Waren, welche die Samnauner direkt für ihren Unterhalt benötigen und nicht auf Waren, die nachher ins Ausland verbracht werden, im Tausch gegen von dort einzuführende Waren.»¹⁷² Um die Abfertigung der Warentransporte nach Samnaun zu vereinfachen, möglicherweise aber auch besser kontrollieren zu können, wurde 1941 in Vinadi mit dem Bau eines Zollamtgebäudes begonnen.¹⁷³

168 BAR E6351F#1998/95#86*, Az. 1.03-021, Das zollrechtliche Statut von Samnaun und Sampuoir, 9. 11. 1948, 18.

169 BAR E6351F#1000/1047#16*, Az. 021-6, Samnaun und Sampuoir zollrechtliches Statut; hier: Eidg. Zolldirektion an Zollkreisdirektion Chur, 18. 12. 1945.

170 Ebd., Direktion Zollkreis III an Eidg. Oberzolldirektion, 4. 2. 1946.

171 Ebd., Direktion Zollkreis III an kt. Finanz- und Militärdepartement GR, 4. 9. 1946.

172 Ebd., Direktion Zollkreis III an Eidg. Oberzolldirektion, 4. 2. 1946.

173 Margadant (1958), 101, sowie BAR E6354F#2003/410#1*, Az. 2.09-460, Historisches und Uebersicht der Zollämter, Zollstrassen und ihrem Verkehr sowie Grenzwachthäuser. Sondervorschriften, Veltlin, Liechtenstein, Samnaun, Livigno, hier: Anhang III zur Orientierungskarte der Zollkreiskarte III Chur: Zollausschlussgebiet Samnaun, zusammengestellt durch Alfred Koprio, Dienstchef, 1943, 39.

Die Reglementierungen der Kriegswirtschaft einerseits und der Status Samnauns als Zollausschlussgebiet andererseits führten dazu, dass es zahlreiche Detailfragen zu klären galt. Oft wurde dabei auf die Interessen der Samnauner Rücksicht genommen, dies mit Blick auf die potenziell heikle Situation der Gemeinde nicht zuletzt aus politischen Gründen. So wurden im Sommer 1940 Samnaun die Zollbegünstigungen gewährt, fünfzig Kälber via Martina in das Schweizer Zollinland zu exportieren, sofern sie in Samnaun geboren und aufgezogen wurden, ausserdem die Ausfuhr von 500 Kilogramm in Samnaun erzeugter Butter. Die Gemeinde bat jedoch um die Genehmigung für hundert Kälber und eine unbegrenzte Menge Butter. Denn «seit Kriegsausbruch sei die Hotellerie in der Talschaft stillgelegt und damit die Verwendung des Überschusses der landwirtschaftlichen Produktion ausgeschaltet.» Die Eidgenössische Oberzolldirektion beantragte daraufhin für 1940 die betreffenden Kontingente zu verdoppeln, denn «es liegen dieses Jahr ohne Zweifel ausserordentliche Verhältnisse vor». ¹⁷⁴ Die Handelsabteilung teilte diese Auffassung. «Eine Abweisung des Begehrens würde die dortige Bevölkerung der Schweiz entfremden und schwerlich begriffen, während die beantragte wirtschaftliche Hilfe, die zudem ohne eigentliche finanzielle Opfer möglich ist, bei der Samnauner Einwohnerschaft das Gefühl der Zusammengehörigkeit verstärkt.» ¹⁷⁵ Etwas differenzierter sah man die Situation in der Abteilung für Landwirtschaft: Im Falle der Butter seien zusätzliche Lieferungen erwünscht, da es unklar sei, wie es mit den Butterlieferungen aus Dänemark weitergehe. Kritischer sah man dagegen die Kälbereinfuhr, da die Absatzmöglichkeiten beschränkt und die Verwertung angesichts des kriegsbedingt eingebrochenen Tourismusgeschäfts schwierig seien. ¹⁷⁶

Als der Bündner Bauernverband im Sommer 1943 darum bat, Samnauner Vieh beim Verkauf im Unterengadin von der Warenumsatzsteuer zu befreien¹⁷⁷, zeigte sich die Eidgenössische Oberzolldirektion auch dazu bereit: Man sei «in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und im Sinne eines ausnahmsweisen Entgegenkommens bereit, die nachweislich in der Talschaft Samnaun geborenen und dort aufgezogenen Kälber bei der Einfuhr ins Zollinland auf Zusehen hin von der Warenumsatzsteuer zu befreien und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Einfuhrzoll für diese Kälber zu entrichten ist oder nicht. Wir fügen bei, dass das vorstehende Zugeständnis keine rückwirkende Gültigkeit hat und dass es keinesfalls auf andere Waren ausgedehnt werden könnte.» ¹⁷⁸ Doch nicht alle sahen diese vorzugsweise Behandlung als gerechtfertigt an, wie aus einer Aktennotiz hervorgeht: «Die Erhebung der Warenumsatzsteuer ist eine Folge der Aus-

174 BAR E6351F#1000/1044#468*, Az. 021-3, Talschaft Samnaun; Zollbegünstigungen; hier: Direktion Zollkreis III an Eidg. Oberzolldirektion, 18.7.1940.

175 Ebd., Handelsabteilung an Eidg. Oberzolldirektion, 3.8.1940.

176 Ebd., Abteilung für Landwirtschaft an Eidg. Oberzolldirektion, 5.8.1940.

177 Siehe BAR E6351F#1000/1045#496*, Az. 196-470, Umsatzsteuer auf Kälber aus dem Samnaun in Martinsbruck-Graubünden; hier: Bündner Bauernverband an Eidg. Zolldepartement, 4.8.1943.

178 Ebd., Eidg. Oberzolldirektion an Bündner Bauernsekretariat, 3.11.1943.

nahmestellung des Samnaun, an der diese Landschaft festhalten will. Für Waren, welche die Bevölkerung des Samnaun direkt aus dem Ausland (im Transit durch die Schweiz) bezieht, ferner für Waren, die von Grossisten direkt ins Samnaun geliefert werden, muss die Bevölkerung dieser Landschaft keine Umsatzsteuer bezahlen. Man kann also im Ernste nicht davon reden, dass sie ungerecht behandelt werde. [...] Das Samnaun hat bereits die Befreiung von der Warenumsatzsteuer, soweit es Waren zollfrei in die Schweiz einführen kann, obwohl eine gesetzliche Grundlage hierfür fehlt.» Der Verfasser der Notiz, ein von Schmid, vertrat daher die «Ansicht, dass das Gesuch des bündnerischen Bauernsekretariates abgelehnt werden und es den Samnauner-Bauern anheimgestellt werden muss, sich durch Vermittlung dieses Bauernsekretariates mit den Abnehmern dahin zu verständigen, dass diese letztern die Steuern tragen, wenigstens soweit Grossisten in Frage kommen».¹⁷⁹ Die Dienstgruppe Umsatzsteuer in der Eidgenössischen Oberzolldirektion meinte dazu: «Beim Festhalten an der Steuerpflicht bei der Einfuhr würde der Samnauner Bauer gegenüber dem im Zollinland niedergelassenen Landwirt benachteiligt, da dieser letztere beim Verkauf seiner Erzeugnisse (Vieh, Früchte etc.) von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit ist [...]. In diesem Zusammenhang muss allerdings zugegeben werden, dass der Bevölkerung des Samnaun kraft ihrer gegenwärtigen Ausnahmestellung mit Bezug auf die Umsatzsteuer auch Vorteile erwachsen [...].»¹⁸⁰

Auch in der oben erwähnten Frage der Kontingenterhöhung für die Einfuhr von Kälbern und Butter gab es Einwände. So schrieb Bezirkstierarzt Campell an das kantonale Veterinäramt, er würde dem Gesuch gefühlsmässig sofort zustimmen, betreffe es doch «eine wirtschaftliche Angelegenheit einer entlegenen Talschaft, deren Landwirte einen sehr harten Existenzkampf führen. Andererseits muss man um objektiv zu sein auch Erwähnung tun, dass Samnaun als Zollausschlussgebiet Privilegien zugestanden wurde [sic], die nicht einfach bagatellisiert werden dürfen. Dass dem so ist, hat die Talschaft Samnaun bei der erneuten Prüfung der Frage des Zollausschlussgebietes mit aller wünschbaren Deutlichkeit gezeigt, dass sie auf keinen Fall gewillt ist auf diese Sonderrechte zu verzichten. Wenn dann andererseits vom Petenten verlangt wird, dass auch er sein [sic] Obulus auf das [sic] Altar des Vaterlandes legen soll, so sollte dies als etwas Selbstverständliches gelten.»¹⁸¹ Das kantonale Departement des Innern kam gegenüber der Eidgenössischen Oberzolldirektion jedoch zum Schluss, «dass sich die Motivierung des Gesuches durch den Gemeindevorstand Samnaun unter den heute vorliegenden Verhältnissen als in allen Teilen zutreffend» erwiesen habe.¹⁸²

Zu einer Kontroverse kam es zu Beginn der Kriegsjahre auch um die Offenhaltung der Samnaunerstrasse im Winter. Wie bereits erwähnt, hatte der Kleine Rat im Juli 1939 beschlossen, der Gemeinde 5000 Franken

179 Ebd., Aktennotiz v. Schmid, 20.9.1943.

180 Ebd., Stellungnahme der Dienstgruppe Umsatzsteuer in der Eidg. Oberzolldirektion, 28.10.1943.

181 StAGR VI 6 I 12, Bezirkstierarzt Campell an das kt. Veterinäramt GR, 5.8.1940.

182 Ebd., Kt. Departement des Innern GR an die Eidg. Oberzolldirektion, 14. 8. 1940.

für die Offenhaltung der Strasse im Winter 1939/40 zu zahlen. Das Aufgebot der Grenztruppen und die Generalmobilmachung hatten jedoch zur Folge, dass die Armee die Schneeschleudemaschine der Gemeinde Samnaun requirierte, diese aber den Kanton trotzdem um die vereinbarten 5000 Franken ersuchte. Das kantonale Bau- und Forstdepartement liess die Samnauner wissen, dass es noch unsicher sei, ob der Betrag ausgezahlt werde. Die Gemeinde teilte daraufhin mit, die Strasse mit einem Schneepflug offen halten zu wollen. Der Kanton zeigte sich bereit, auch unter diesen veränderten Bedingungen die 5000 Franken zu sprechen. Voraussetzung sei jedoch, «dass die Offenhaltung für den Autoverkehr während des ganzen Winters erfolgt. Sollte der Schneepflug allein dazu nicht genügen, so muss Ihre Gemeinde mehr Hilfsarbeiter stellen, deren Bezahlung laut Vertrag ganz zu Lasten der Gemeinde geht.» Doch wie der Bezirksingenieur feststellen musste, war die Samnaunerstrasse «im Winter 1939/40 einige Male für den Verkehr gesperrt, einmal fast 2 Wochen lang, ferner besonders im Frühjahr in schlechtem Zustande. Diese Tatsache wird auch vom Samnauner Korrespondenten des *«Fögl Ladin»* vom 16. April 1940 zugegeben, der übersetzt ungefähr folgendes schreibt: *«Unsere Schneeschleudemaschine musste wie jeder Soldat einrücken und wir mussten uns mit einem Schneepflug begnügen, der aber ein komplettes Fiasko machte.»*» Die Gemeinde habe daher kein Anrecht auf die 5000 Franken. Das Schreiben, in dem Samnaun den Betrag gleichwohl geltend machte, war nach Ansicht des Bezirksingenieurs «eine Unverschämtheit, wie schon frühere Schreiben der Gemeinde Samnaun, die gerügt werden mussten.»¹⁸³

Trotzdem baten die Samnauner für den Winter 1940/41 erneut um 5000 Franken: «Wir werden diesen Winter wieder unsere Schneeschleudemaschine haben, und es ist daher Gewähr geboten, dass die Strasse während des ganzen Winters für einen geregelten Autoverkehr offen gehalten werden kann. [...] Die Offenhaltung der Strasse auch im Winter ist für unsere Bevölkerung nunmehr von lebenswichtigem Interesse. Sie bildet nicht nur eine unbedingte Voraussetzung für den Fortbestand unserer Fremdenindustrie und zwar unter den heutigen Verhältnissen noch in vermehrtem Masse, sondern sie ist auch für die gesamte bäuerliche Bevölkerung von grossem Wert. Wenn es nur dadurch gelingt die ausserordentlich hohen Transportkosten für Vieh und Waren aller Art etwas zu reduzieren, so ist das den stark verschuldeten Bauern sicher zu gönnen. Und wenn unsere Soldaten einrücken oder in Urlaub kommen, so sollten sie doch in der heutigen Zeit nicht die weite und beschwerliche Strecke zu Fuss zurücklegen müssen.»¹⁸⁴ Der Bezirksingenieur erachtete den Antrag als nicht gerechtfertigt, denn da «weder die Strasse Weinberg – Martinsbrück, noch Schuls – Zuoz im kommenden Winter für Automobile geöffnet» werde und aufgrund der Sperrung des Julierpasses «mit der

183 StAGR VIII 10 m 24, Bericht des Bezirksingenieurs IV zu einem Schreiben der Gemeinde Samnaun vom 10. 8. 1940, 19. 8. 1940.

184 Ebd., Schreiben der Gemeinde Samnaun an das kt. Bau- und Forstdepartement GR, 18. 10. 1940.

Öffnung der Strasse Samnaun – Weinberg [...] also keine Verbindung mit dem Engadin, und erst recht nicht mit Chur und der Zentralschweiz erhalten werden» könne und zudem zu bezweifeln sei, dass es der Gemeinde gelingen werde, «die Treibstoffe für die Schneeschleudemaschine zu erhalten», solle die Gemeinde den Sachverhalt nochmals prüfen. «Ob dann der Kleine Rat einen Beitrag beschliessen kann oder nicht, kann heute noch nicht beurteilt werden.»¹⁸⁵

Die Gemeinde Samnaun hielt jedoch an ihrem Gesuch fest und schrieb: «Die Gemeindeversammlung hat heute erneut Stellung genommen [...] und uns beauftragt, alles im Bereich des Möglichen liegende zu tun, damit die Strasse auch diesen Winter für Autoverkehr offen gehalten werden kann. Dabei ging man etwa aus von der Tatsache, dass die Offenhaltung der Strasse auch im Winter für unsere ganze Gemeinde heute von eminent wichtiger Bedeutung ist. Die heute ohnehin in sehr schlechten Verhältnissen sich befindenden Hotels sind unbedingt darauf angewiesen, wenn sie Aussicht haben sollen auf irgendwelche Einnahmen. Aber auch für die übrige Bevölkerung ist eine Autoverbindung nicht sehr zu entbehren. Die Schweiz. Postverwaltung ist uns wieder entgegengekommen, indem sie beschlossen hat, den Postautokurs auch diesen Winter bis Samnaun zu führen. Wir dürfen daher wohl auch von unseren hohen kant. Behörden einiges Entgegenkommen erhoffen. Was die Beschaffung der Treibstoffe anbetrifft, so wollen wir das schon auf uns nehmen. Wir haben in dieser Hinsicht bereits Schritte unternommen und hegen die berechtigte Hoffnung, dass es uns wohl irgendwie gelingen wird, das verhältnismässig kleine Quantum Benzin zu erhalten. Ob der Julierpass und die Strecke Schuls-Zuoz gesperrt bleiben, spielt für uns eine sehr untergeordnete Rolle. Da bestehen ja überall Bahnverbindungen. Die Hauptsache ist für uns eher, dass wir Anschluss haben an den Bahnhof Schuls. Wenn Sie jedoch auch nur von der Möglichkeit reden, die Strasse ab Martinsbruck nicht zu öffnen, so muss das unsere Leute mit Recht direkt befremden; denn schliesslich leben unterhalb Martinsbruck doch auch noch Schweizer. Samnaun ist eben doch auch eine Bündner Gemeinde mit ca. 400 Einwohnern, die gegenüber dem Kanton nicht bloss Verpflichtungen haben sondern auch Rechte. Uns einfach vom Verkehr abzuschneiden, wäre sicher ein Unrecht besonders in der gegenwärtigen Zeit wo unsere Soldaten im Dienst stehen Seite an Seite mit den Engadinern, Oberländern und übrigen Bündnern.»¹⁸⁶ Der Kanton zeigte sich daraufhin bereit, «die Strasse Martinsbruck – Weinberg – Samnaun unter den gleichen Bedingungen offen zu halten, wie dies im Winter 1938/39 geschehen ist, d.h. dass wir je nach dem Stand der Offenhaltung einen Beitrag bis zu Fr. 5000.– leisten. Sofern die Gemeinde Samnaun gewillt und in der Lage ist, unter diesen Bedingungen die Strasse bis Weinberg offen zu halten, werden wir die Strecke Weinberg – Martinsbruck öffnen. Dabei soll Samnaun wo möglich mit der Schneeschleuder uns auf dieser Strecke kostenlos behilflich sein. Diese

185 Ebd., Antrag des Bezirksingenieurs IV zum Schreiben der Gemeinde Samnaun, 26.10.1940.

186 Ebd., Schreiben der Gemeinde Samnaun an das kt. Bau- und Forstdepartement GR, 3.11.1940.

Vereinbarung hat zur Voraussetzung, dass uns der Brennstoff für die Motorwagen zur Öffnung der Strasse Martinsbruck – Weinberg von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt wird.»¹⁸⁷

Der Bezirksingenieur sah die ganze Angelegenheit nach wie vor kritisch, zumal er den Verdacht hegte, es gehe nicht ganz mit rechten Dingen zu. Die 5000 Franken des Kantons an die Gemeinde beschäftigten «die Behörden schon seit dem Jahre 1938. Damals schaffte die Gemeinde auf eigene Rechnung eine Schneeschleudemaschine an, obwohl sowohl das Bau- und Forstdepartement als das kant. Bauamt dem Vorstand dringend abgeraten hatten. Angesichts der vollzogenen Tat- sache bewilligte der Kleine Rat der Gemeinde seither einen Beitrag von Fr. 5'000.– pro Winter. Der Unterzeichnete hat wiederholt den Verdacht geäussert, die Gemeinde Samnaun handle in dieser Sache, was die Stellung, Bezahlung und Buchung der Arbeiter für die Schneeräumung anbelangt, dem Kanton gegenüber nicht korrekt. Eindeutige Beweise konnte ich nicht beibringen, weil wir nicht ständig einen Aufseher auf der Kommunalstrasse Samnaun beschäftigen können, und weil die Gemeinde für ihre Ausgaben ‹Belege› einreichte, die von ihren Arbeitern unterschrieben waren. Nachträglich hat mir Herr Zegg in Samnaun, der die Postautokurse und die Schneeschleuder führt, mit Schreiben vom 3. Januar 1942 bestätigt, das mein Verdacht begründet war. [...] Kurz darauf bat mich Herr Zegg mündlich, von seinem Schreiben den Behörden gegenüber keinen Gebrauch zu machen. Doch da nun einmal die Gemeinde Samnaun die Schneeschleudemaschine besitzt und als abgelegene Talschaft auf eine gute Verbindung mit dem Engadin angewiesen ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als den Betrag an die Offenhaltung der Strasse Samnaun – Vinadi (Weinberg) auch weiterhin zu gewähren.»¹⁸⁸ Für den Winter 1944/45 bat die Gemeinde auch um die Unterstützung des Bundes, wurde aber abschlägig beschieden, denn dafür gebe es keine gesetzliche Grundlage. «Bei allem Verständnis für die Wünsche entlegener Talschaften kann leider im vorliegenden Falle eine andere Stellungnahme nicht in Betracht kommen. Wir müssen es der Kantonsbehörde überlassen, Mittel und Wege zu finden, um der Gemeinde Samnaun [...] für den ausserordentlichen Winter 1944/45 besonders entgegenkommen zu können.»¹⁸⁹

Ein besonderes Augenmerk auf die Offenhaltung der genannten Strassen scheint auch aus militärischer Sicht nicht unbedingt geboten gewesen zu sein. Denn die Entwicklung des Frontverlaufs machte es nicht nötig, die Grenze im Unterengadin besonders intensiv zu bewachen, was zur Folge hatte, dass die Tätigkeit der nachrichtendienstlich eingesetzten Soldaten «fast bis zur Bedeutungslosigkeit» herabsank.¹⁹⁰ Die in Vinadi stationierten Soldaten kontrollierten vor allem die Grenze am Inn und

187 Ebd., Antrag des kt. Bauamts GR an den Regierungsrat, 11.11.1940.

188 Ebd., Bericht des Bezirksingenieurs IV zum Schreiben der Gemeinde Samnaun vom 19.11.1942.

189 Ebd., Schreiben des Eidg. Departement des Innern an die kt. Bau und Forstdirektion GR, 15.11.1945.

190 Berger (1989), 106.

observierten den Verkehr auf der Strasse von Nauders nach Finstermünz. Es kam dabei auch zu Kontakten mit den Tirolern, die «über den Anschluss an Deutschland gar nicht erfreut» gewesen seien, was wohl eine Folge des Krieges war.¹⁹¹ Nach der Kapitulation Frankreichs am 22. Juni 1940 wurde am 23. Juli der Bundesratsbeschluss über die teilweise Schliessung der Grenze modifiziert. Nach wie vor blieb der Fahrzeugverkehr zwischen Tirol und Graubünden auf den Grenzübergang Martina beschränkt. Nicht mehr explizit wurde die Möglichkeit eines kleinen Grenzverkehrs erwähnt, sondern es hiess nur noch, dass «mit Zustimmung der zuständigen Zollkreisdirektion die notwendigen Erleichterungen durch die vom Armeekommando bezeichneten Truppenkommandos eingeräumt werden». Zudem war das Armeekommando weiterhin berechtigt, «aus militärischen Gründen die getroffenen Massnahmen zu verschärfen».¹⁹² Am 13. Dezember 1940 liess der Bundesrat die Möglichkeit eines kleinen Grenzverkehrs für Fussgänger und Radfahrer wieder explizit zu, wobei die Armee weiterhin das Recht hatte, situativ zu regieren. Selbstverständlich verboten blieb der Grenzübertritt abseits der Übergänge. Am Status der Grenzposten Martina (grosser Grenzverkehr) und Spissermühle (kleiner Grenzverkehr) änderte sich nichts.¹⁹³ Am 25. September 1942 wurde das Verbot, die Schweiz über die «grüne» Grenze zu betreten, dahingehend erweitert, dass der illegale Grenzübertritt von Ausländern und die Unterstützung eines solchen Schrittes durch Schweizer mit Gefängnis oder «in leichten Fällen» einer «disziplinarischen Bestrafung» geahndet werde. «In die Schweiz Geflüchtete können straflos erklärt werden, wenn die Art und Schwere der Verfolgung dies rechtfertigt»¹⁹⁴ – an der wenige Wochen zuvor verfügten rigiden Wegweisungspraxis insbesondere für jüdische Flüchtlinge änderte dies allerdings nichts.

Im Frühjahr 1942 kam es ungeachtet aller Verbote, Schweizer Gebiet zu betreten, erneut zu einem Fall von Grenzverletzung. Am 20. März berichtete das Grenzwachtkorps, dass gemäss einer Meldung der Armee «im Val Sampoir beim ‹Lawiner Grond› [...] ein Ballon gelandet sei und dass der Postenführer Schmid des deutschen Grw.Postens Spiss-Spissermühle mit einem Mann bereits am Standort des niedergegangenen Ballons gewesen sei, aber denselben liegengelassen habe.» Bei den Erkundigungen vor Ort wurden Fuss- und Skispuren gefunden, ausserdem «kam auf einmal 60 cm. unter dem Schnee eine ca. 30 cm. lange farbige Schnur zum Vorschein an welcher an einem Ende eine ca. 7 cm. lange Spiralfeder befestigt war. Nach genauem Ansehen derselben konnten wir konstatieren, dass diese Schnur an beiden Enden Brandspuren aufwies.»¹⁹⁵ Dieses Fundstück wurde den Akten beigegeben, so dass es noch heute im Bundesarchiv aufbewahrt wird.

191 Ebd., 122.

192 AS 56 (1940), 1245f.

193 Ebd., 2001ff.

194 AS 58 (1942), 893.

195 BAR E2001E#1967/113#1479*, Az. B.11.41.04, Grenzverletzung durch deutsche Zollbeamte am 9. Mai 1939 in Spiessermühle an der Strasse Martinsbruck–Samnaun; hier: Bericht des Grenzwachtkorps des III. Schweizerischen Zollkreises, 20.3.1942.



Das Ballonüberbleibsel in den Akten des Bundesarchivs.

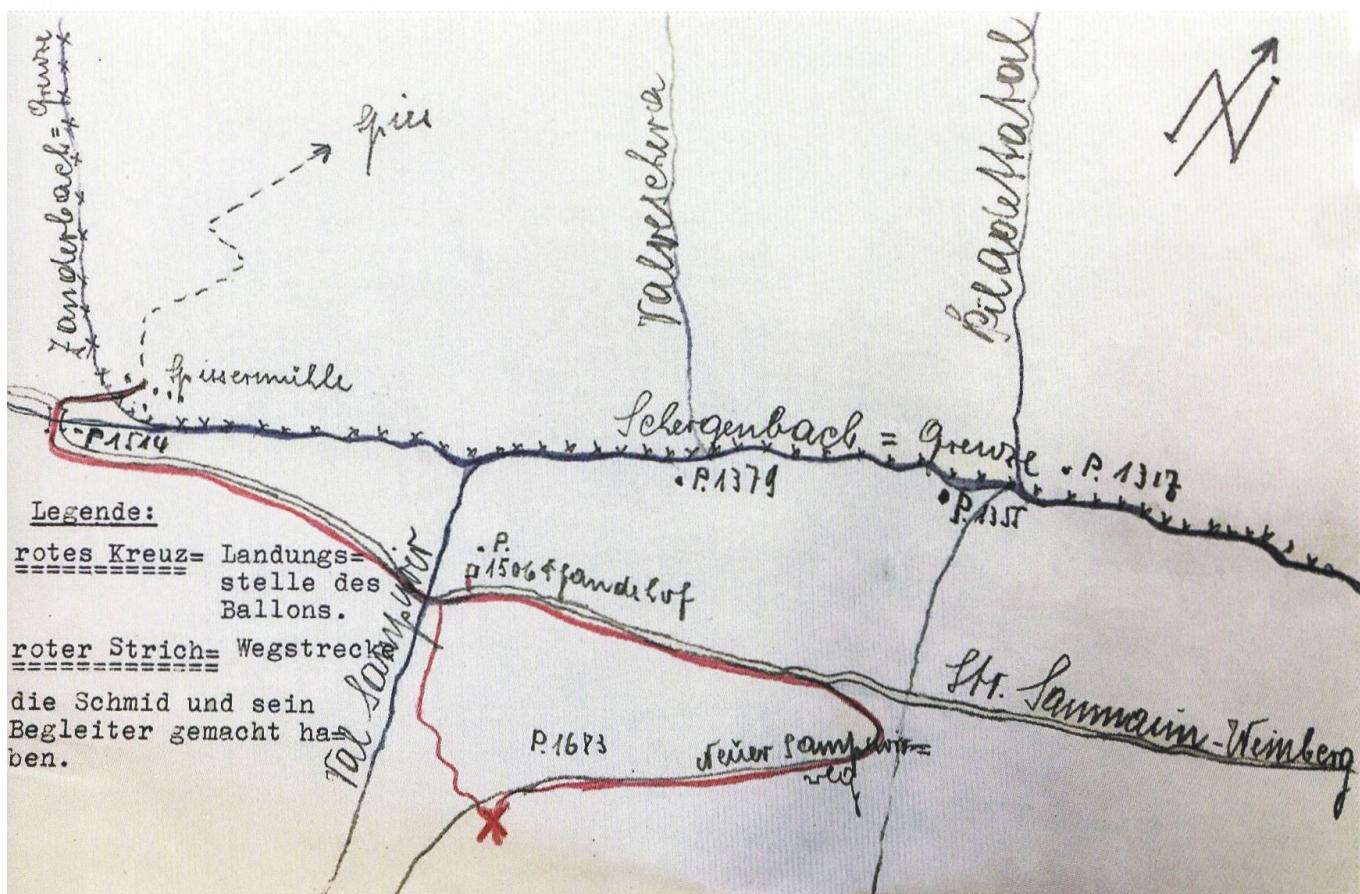
Luisa Westreicher, Schwester des Pächters vom Pfandshof (Acla da Fans), sagte aus, sie habe an besagtem Abend zwei ihr unbekannte Skifahrer Richtung Val Sampaoir beobachtet. Rund eine Stunde später, «so ca. um 20.30 hr. kam dann Postenführer Schmid mit einem Begleiter, beide in Zivil, in die Wirtsstube und bestellten jeder einen dreier Wein. Da Herr Schmid einen Rucksack bei sich hatte, frug ich diesen, wo sie denn um diese Zeit noch hin wollten.» Schmid habe geantwortet, sie hätten sich auf eine Skitour begeben und in einer Alphütte übernachten wollen, da jedoch der Schnee schlecht gewesen sei, seien sie wieder umgekehrt. «Aus dem Rucksack des Herrn Schmid schaute ein kleines Hütlein heraus, welches, wie mir schien, aus dünnem gummierten Stoff war. Auf meine Frage, was er da für ein Hütlein habe, antwortete mir Herr Schmid, das sei ein Zelthütlein und er habe im Rucksack drin ein Zelt, welches sie in der Alphütte als Schlafsack verwenden wollten.» Die Schweizer Grenzwächter schlossen daraus, dass es sich bei dem angeblichen Zelt um die Hülle des Ballons handeln musste, die sie nicht gefunden hatten.¹⁹⁶

In die Ermittlungen wurde nun auch Casimier Jenal aus Compatsch einbezogen, der für den Nachrichtendienst der Armee tätig war. Er fuhr am fraglichen Abend mit dem Postauto auf dem Weg von Strada zurück nach Samnaun und sah dabei «auf der Strecke zwischen Pfandshof und Spissermühle 2 Skifahrer. Einer der Skifahrer war Herr Schmid, Postenführer des deutschen GrwPostens Spiss-Spissermühle. Da mich wunderte, wo diese zwei zu dieser Zeit noch hingegangen sind und ich, wie Ihnen bekannt ist, im Nachrichtendienst der Br. [Brigade] tätig bin, ging ich am 15. 3. 42 nach Spiss, um daselbst etwas in Erfahrung zu bringen. In Spiss erzählte man mir dann, dass man gestern den 14. 3. 42 ca. um 1600 hr. im gegenüberliegenden Gebiet des Piz Mondin einen grossen Ballon gesehen habe und derselbe sei beim ‹Lawiner

196 Ebd.

Grond> oberhalb des neuen Sampoirweges in einem Gebüsch hangen geblieben. Herr Schmid sei mit einem Higa [Zollgrenzschutzsoldat] ca. um 1800 hr. nach der Landungsstelle des Ballons gegangen, habe den Ballon aber liegen gelassen und seien wieder umgekehrt. Über nähere Angaben habe man aber von Herrn Schmid und seinem Begleiter nichts erfahren können, da diese bei ihrer Rückkehr nichts verlauten liessen.»¹⁹⁷

Für das Schweizer Grenzwachtkommando stand ausser Frage, dass «Herr Schmid und sein Begleiter [...] durch ihr freches Vorgehen eine grobe Grenzverletzung begangen» hätten. «Jedenfalls hat Herr Schmid sein Vorgehen im Einverständnis seiner direkten Vorgesetzten ausgeführt.»¹⁹⁸ Wie auch im Fall der Schlägerei am Schergenbach wurde wieder eine Skizze vom Ort des Geschehens angefertigt:



Skizze zum auf Schweizer Gebiet niedergegangenen Ballon.¹⁹⁹

Wie aus den Akten des Bundesarchivs hervorgeht, handelte es sich offenbar um einen sogenannten «Registrierballon», wie er für meteorologische Messungen verwendet wurde. Der Vorfall wurde als immerhin so

197 Ebd.

198 Ebd.

199 Quelle: Ebd.

schwerwiegend betrachtet, dass ihn die Eidgenössische Oberzolldirektion dem EPD meldete, dies mit dem fast entschuldigenden Hinweis: «Der in Frage stehende Grenzabschnitt Spissermühle – Pfandhof war während der Zeit, in welcher die Grenzverletzung stattfand, von unsren Zollorganen nicht bewacht, sodass letztere vom erwähnten Zwischenfall keine Kenntnis hatten.»²⁰⁰ Ende April 1942 teilte das EPD der Eidgenössischen Oberzolldirektion mit, «dass wir diesen Vorfall gelegentlich der Deutschen Gesandtschaft in Bern zur Kenntnis gebracht haben in der Erwartung, dass deutscherseits den Grenzorganen zu zukünftigen Vermeidungen solcher Grenzverletzungen die nötigen Weisungen erteilt werden.»²⁰¹ Die Formulierungen «Vorfall» und «gelegentlich» lassen darauf schliessen, dass man in Bern die Grenzverletzung als relativ harmlos einstuft, jedenfalls als längst nicht so gravierend wie den Zwischenfall vom 9. Mai 1939, der eine wesentlich deutlichere Demarche nach sich gezogen hatte.

Interessant ist der Vorgang gleichwohl – denn er zeigt, dass es trotz der kriegsbedingt eingeschränkten Grenzübergangsmöglichkeiten immer noch so etwas wie normale, alltägliche Kontakte von hüben nach drüben gab. Dafür spricht nicht nur die Einkehr Schmids im Pfandhof, sondern auch dass sich Casimier Jenal nach Spiss begeben konnte und dort anscheinend problemlos Auskunft bekam, die Kommunikation zwischen Spissern und Samnauern also nach wie vor funktionierte. Dass «der Verkehr der Samnauner mit ihren österreichischen Grenznachbarn» tatsächlich «sehr gering» war, wie es Hans Margadant formulierte, wäre damit also zu relativieren beziehungsweise auf den wirtschaftlichen Austausch zu beziehen.²⁰² Das zeigt auch folgender Vorgang: Auf deutscher Seite hatte man offenbar die Idee, angesichts des kriegsbedingten Arbeitskräftemangels im Deutschen Reich Samnauner anzuwerben. Offenbar etwas irritiert schrieb der Samnauner Gemeindevorstand im Februar 1942 an das kantonale Justiz- und Polizeidepartement, dass ein Ingenieur Clabuschnig aus Landeck vorgesprochen habe, um folgendes anzuregen: Im Rahmen eines Aufbauplans für den «Gau Tirol» solle eine Strasse von Spissermühle nach Spiss gebaut werden. Dafür brauche es Arbeiter aus Samnaun, da sonst nur russische Kriegsgefangene zur Verfügung stünden. Den in Aussicht gestellten Lohn von einer Reichsmark pro Stunde (was 1,75 Franken entsprach) könne man in Samnaun nicht zahlen, sodass dies eine lohnende Beschäftigung sei. Der Gemeindevorstand Samnaun hatte gegen diesen Vorschlag vor allem politische Bedenken, denn man habe schon bei älteren Grenzgängern im Jahr 1938, die beim Bau des Zollhauses in Spiss halfen, «den unheilsamen Einfluss» bemerkt, «den der ständige Verkehr mit deutschen Staatsbürgern auf sie ausübt. Wenn jetzt den ganzen Frühling hindurch die jungen Samnauner alle nach Spiss gehen, ist es nicht sehr nachteilig für ihr [sic] Moral und ihren Charakter? Und gibt es da kein Mittel, das zu unterbinden? Ganz abgesehen davon, dass wir dann keine Arbeit anfangen kön-

200 Ebd., Eidg. Oberzolldirektion an EPD, Abteilung für Auswärtiges, 26. 3. 1942.

201 Ebd., Chef der Abt. für Auswärtiges an Eidg. Oberzolldirektion, 29.4. 1942.

202 Margadant (1958), 100.

nen, obwohl wir es bitter notwendig hätten und in unserer Gemeinde ein Alpbau projektiert ist.» Ohnehin sei es «eine bodenlose Frechheit, so nahe an der Grenze ein ganzes Kontingent gefangener Russen herzuschaffen. Es liegt ja auf der Hand, dass es hier sehr viele Überläufer gibt und wenn sie noch so stark bewacht werden.»²⁰³

Der ideologische Einfluss auf die Samnauner Bevölkerung wurde also trotz der eingeschränkten Möglichkeiten des Grenzübertritts als immer noch potenziell gefährlich eingestuft, was bei aller nachbarschaftlichen Vertrautheit für eine gewisse Entfremdung spricht. Auch auf deutscher Seite registrierte man durchaus, dass es in den an Tirol und Vorarlberg grenzenden Schweizer Gemeinden für das NS-System nicht viel Sympathie gab. «Die politische Stimmung ist gegen Deutschland und besonders gegen den Nationalsozialismus eingestellt, da man diesem die Schuld an dem Kriege beimisst. Die Leute fürchten auf eine Aufteilung der Schweiz und citieren hierfür Hitlers Buch ‹Mein Kampf›», heisst es im «Kriegstagebuch» des Rüstungskommandos Innsbruck.²⁰⁴ Noch mehr Grund zur Sorge gab allerdings offenbar der angeblich geplante Einsatz russischer Kriegsgefangener.

Auch in der Bundesverwaltung stand man dem Ansinnen, Samnauner Grenzgänger für Arbeiten in Spiss anzuwerben, ablehnend gegenüber: «Die in Aussicht gestellten Löhne sind beträchtlich, jedenfalls so hoch, wie sie die Gemeinde für ihre Arbeiten, die sie ausführen lassen muss, nie bezahlen könnte. Es besteht daher die Gefahr, dass sich ein grosser Teil der Samnauner Arbeiter für die Bauten in Spiss verpflichten wird. Dies liegt nicht im Interesse der schweizerischen Wirtschaft, da diese Arbeitskräfte im Inland dringend notwendig sind; auch Bedenken politischer Art sind nicht von der Hand zu weisen. [...] Die Arbeitsannahme in Spiss könnte nur dadurch gehindert werden, dass der Kanton den Arbeitern in Samnaun grundsätzlich die Grenzgängerkarte verweigern oder zurückziehen würde. Das dürfte nicht angängig sein und würde auch aus politischen Gründen Bedenken erwecken. [...] Statt den Arbeitern von Samnaun die Annahme von Arbeit in Spiss grundsätzlich zu verweigern, sollten sie zu Arbeiten im nationalen Interesse gemäss den Bestimmungen über die Arbeitsdienstpflicht aufgeboten werden. Das wäre schon deswegen zweckmässig, weil der Kanton Graubünden ohnehin über zu wenig Arbeitskräfte verfügt und auf solche aus andern Kantonen angewiesen ist. Wenn aber Arbeiter von Samnaun versuchten, ihren Wohnsitz nach Spiss zu verlegen, um sich dem Aufgebot zum Arbeitsdienst zu entziehen, wäre ihnen der dafür nötige militärische Auslandsurlaub zu verweigern», so Heinrich Rothmund, Leiter der Polizeiabteilung des EJPD, an das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt.²⁰⁵

Auch dieses Schreiben belegt, dass es immer noch beziehungsweise wieder möglich war, als Grenzgänger die Grenze zu überschreiten.

203 BAR E2001D#1000/1552#7242*, Az. C.12.8, Strassenbau Spiss–Samnaun; hier: Gemeindevorstand Samnaun an das kt. Justiz- und Polizeidepartement GR, 22. 2. 1942.

204 BA-MA RW 21-28/1, Kriegstagebuch Nr. 1, Aktens. 122.

205 BAR E4300B#1969/78#11*, Az. B.13.02, Kleiner Grenzverkehr mit Deutschland (101-56); hier: Rothmund an Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, 6. 5. 1942.

Dass davon Gebrauch gemacht wurde, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass im Sommer 1943 der kleine Grenzverkehr sogar erleichtert wurde, indem die Erteilung der deutschen «Grenzzonenerlaubnis» für die Inhaber einer Schweizer Grenzkarte, die für das Überschreiten der Grenze nötig war, etwas vereinfacht wurde. «Jeder Inhaber einer schweizerischen Grenzkarte beantragt bei der für ihn in Betracht kommenden deutschen Grenzübergangsstelle Martinsbruck, Schalklhof oder Spissermühl auf dem dort erhältlichen Formular unter Vorlage eines Lichtbildes aus neuerer Zeit und des Grenzausweises die Erteilung eines Anerkennungsvermerks», schrieb der Landecker Landrat an die Bündner Regierung.²⁰⁶

Die auf Samnauner Seite geäusserte Furcht, dass das deutsche Bauprojekt zu vermehrten Fluchtversuchen von Kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeitern Anlass geben könnte, taucht in Rothmunds Schreiben hingegen nicht auf. Dies ist scheinbar umso bemerkenswerter, als sich die Schweiz durchaus mit der Flucht der nach Deutschland Verschleppten konfrontiert sah, dies jedoch vor allem entlang der deutsch-schweizerischen Grenze am Hochrhein.²⁰⁷ Dass besonders viele Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter von Tirol nach Graubünden flohen, ist zu bezweifeln. In den «Kriegstagebüchern» des Rüstungskommandos Innsbruck ist davon jedenfalls nicht die Rede.

Mit dem Vordringen der alliierten Streitkräfte ins Reichsgebiet stellte sich im April 1945 die Frage der Sicherheit an der deutsch-schweizerischen Grenze besonders dringlich. Denn «die Entwicklung der militärischen Operationen in Süddeutschland» werde, so die Furcht der Schweizer Behörden, «voraussichtlich zur Folge haben, dass ein beträchtlicher Teil der Personen, die sich zurzeit im süddeutschen Raum aufhalten, als Flüchtlinge über die Schweizergrenze zu gelangen versuchen werden. [...] Das Aufnahmevermögen der Schweiz für Flüchtlinge ist, bei der Anwesenheit von insgesamt 100 000 Flüchtlingen, nahezu erschöpft; die Unterbringung einer grossen Zahl neuer Flüchtlinge für längere Zeit müsste ernsthafte Schwierigkeiten bereiten. Bei einem Massenzustrom von neuen Flüchtlingen wäre es nicht möglich, an der Grenze sofort diejenige polizeiliche Kontrolle durchzuführen, die notwendig ist, um persönlich unerwünschte oder für die Schweiz untragbare Flüchtlinge von unserem Lande fernzuhalten. Es muss aber mit allen Mitteln verhindert werden, dass unser Land überflutet wird von Flüchtlingen, die unseres Asyls nicht würdig sind und deren Anwesenheit unserem Lande innen- und aussenpolitische Unannehmlichkeiten zuziehen müsste. Außerdem besteht die grosse Gefahr, dass infolge eines Massenzustromes von Flüchtlingen ansteckende Krankheiten in unser Land eingeschleppt werden könnten [...].» Der Bundesrat beschloss daher am 13. April 1945 vorsorglich, dass notfalls gewisse Grenzabschnitte total geschlossen werden sollten und die Grenzkontrolle in diesem Fall an die Armee überge-

206 Ebd., Landrat des Kreises Landeck an die Regierung des Kantons Graubünden (Abschrift), o. D. (Anfang Juli 1943).

207 Siehe dazu Ruch, Rais-Liechti und Peter (2001), 252ff.

hen würde.²⁰⁸ Am 19. April trat der Beschluss in Kraft, so dass zunächst der Grenzabschnitt von Kleinhüningen bei Basel bis Altenrhein geschlossen wurde. Der Abschnitt Altenrhein – Luziensteig folgte am 22. April.²⁰⁹ Die Grenze zu Tirol und mit ihr die Grenzübergänge Martina beziehungsweise Vinadi und Spissermühle waren also offenbar nicht von der Grenzschliessung betroffen, da man hier nicht mit grösseren Flüchtlingszahlen rechnete. Allerdings sperrten dann die französischen Besatzungsbehörden in Tirol ihrerseits die Grenze (siehe unten).

Während die alliierten Verbände die Westgrenze bei Genf bereits Anfang September 1944 erreicht und damit die Umklammerung der Schweiz durch den NS-Machtbereich beendet hatten, zog sich der Vormarsch der Alliierten an der Ostgrenze wesentlich länger hin. Erst am 28. April 1945 überschritten amerikanische Soldaten die Grenze zwischen Bayern und Tirol bei Steinach²¹⁰, vom Bodensee drangen französische Verbände nach Vorarlberg ein. Die NS-Propaganda von der legendären «Alpenfestung» hatte den Vormarsch eine Weile gebremst, erwies sich nun aber als Bluff. Unterstützt von der Tiroler Widerstandsbewegung konnte am 3. Mai Innsbruck den Alliierten übergeben werden, Landeck folgte am 5. Mai. Einen Tag später trafen die amerikanischen Verbände bei Pettneu am Arlberg und bei Ischgl auf die französische Armee, wobei beim Ischglert Ortsteil Hintergrist eine provisorische Demarkationslinie zwischen französischer und amerikanischer Besatzungszone gezogen wurde.²¹¹

Nach dem Abzug der US-Streitkräfte im Juli 1945 gehörte ganz Tirol zur französischen Besatzungszone. Sie von der Schweiz aus zu betreten beziehungsweise Richtung Schweiz zu verlassen war seitens der Besatzungsbehörden zumindest in den ersten Monaten verboten, «die Nord- und Ostgrenze» sei «seit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches vollständig geschlossen», berichtete die Bündner Regierung. Dies habe für die Fremdenpolizei im Sommer 1945 eine «unübersichtliche Situation» geschaffen, da deutsche beziehungsweise österreichische Staatsangehörige, die sich bei Kriegsende in der Schweiz aufhielten, nicht heimreisen konnten. Erst Ende 1945 war zumindest ein kleiner Grenzverkehr wieder möglich. «Verhandlungen mit den französischen Militärbehörden führten am 13. November [1945] zu einem Memorandum über die Regelung des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Schweiz und Österreich, das auf den 1. Dezember [1945] in Kraft trat. Durch das Grenzkommissariat Martina und das Polizeikommissariat Samnaun sind 249 Grenzkarten ausgestellt worden.»²¹² Es zeigte sich, dass «die freundnachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Samnaunern und Tirolern wieder aufgenommen» wurden, dies aus Sicht der Behörden aber auch in unerwünschter Weise: «Viele Tiroler überschritten die Grenze illegal, um sich im Samnaun mit Lebensmitteln einzudecken. Andere nahmen als Hotel- und Alppersonal oder als Heuer

208 DDS, Bd. 15, 1051f.

209 Ludwig (1966), 313.

210 Rauchensteiner (1984), 319.

211 Siehe otko. (2015).

212 Landesbericht 1945 (1946), 78f.

Saisonstellen an, ohne im Besitze der ordnungsgemässen Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung zu sein.»²¹³ Der Versuch, diesen Missständen Herr zu werden, führte erneut zu Konflikten zwischen Samnaunern und Grenzbeamten, die «sich Anpöbelungen und Beschimpfungen durch die einheimische Bevölkerung gefallen lassen mussten.» Da sich die Grenzwächter durch andere Behörden wie etwa die Polizei nicht ausreichend unterstützt fühlten, sah sich die Eidgenössische Oberzolldirektion schliesslich im Jahre 1947 veranlasst, den Grenzwachtposten in Laret wieder zu schliessen.²¹⁴

Verschärft wurde der Konflikt zwischen den Samnaunern und den Zollbehörden auch durch die Frage der Kontingentierung. Mit dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft in Österreich war auch das 1939 mit dem Deutschen Reich geschlossene Abkommen über den kleinen Grenzverkehr hinfällig geworden. Die Samnauner erwarteten daher, dass die damit verbundene Kontingentierung gewisser Lebensmittel aufgehoben würde. Ganz so einfach stellte sich die Rechtslage für die Eidgenössische Oberzolldirektion allerdings nicht dar, wie sie der Zollkreisdirektion in Chur mitteilte: «Massgebend für die Beurteilung der Lage» seien zwar «nun allein die Vorschriften betreffend die Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen, sowie die eidgenössischen Bestimmungen über die in der Schweiz rationierten Waren. In diesem letzten Fall haben die eidgenössischen Vorschriften Anwendung zu finden, obwohl das Samnauntal Zollausschlussgebiet ist. Das Argument des Gemeindevorstandes, die Bevölkerung von Samnaun dürfe hinsichtlich des Kaufes von Kaffee und Tabakwaren nicht anders behandelt werden, als die Bevölkerung der übrigen Schweiz, ist nicht stichhaltig; die verschiedene Behandlung ist eine Folge der besonderen Zollverhältnisse dieser schweizerischen Talschaft.» Es sei «aber selbstverständlich, dass der Bevölkerung der Talschaft entgegenkommen werden und ihr gestattet werden muss, die für den Unterhalt notwendigen Waren in der Schweiz zu kaufen. Aber eine unbeschränkte Ausfuhr kann nicht in Frage kommen, da an der Grenze gegen Österreich keine Grenzkontrolle besteht und somit über die Talschaft eine mit der schweizer. Ausfuhrordnung in Widerspruch stehende Ausfuhr möglich wäre und auch dem Schmuggel in die benachbarten Länder Vorschub geleistet würde. Dagegen können die Kontingente unrationierter Waren überprüft und den Bedürfnissen der Samnauner Bevölkerung angepasst werden.»²¹⁵ Ihr wurde seitens der Behörde in Bern also mehr oder weniger deutlich unterstellt, auf einen Wegfall der Kontingente beziehungsweise deren Erhöhung nur zu pochen, um Schmuggel zu betreiben. Man zeigte sich überzeugt, «dass das Ungenügen des Kontingentes auf eine unzulässige Ausfuhr nach Österreich zurückzuführen ist. Von der Verbandsmolkerei Chur sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Samnauner im Tirol Tabak gegen

213 Margadant (1958), 100f.

214 Ebd., 101.

215 BAR E6351F#1000/1047#16*, Az. 021-6, Samnaun und Sampaor zollrechtliches Statut; hier: Eidg. Zolldirektion an Zollkreisdirektion Chur, 18.12.1945.

Milchprodukte tauschen.» Eine Kontingenterhöhung sei daher nicht gerechtfertigt,²¹⁶ und zum Teil bestanden die Kontingente noch Ende der 1950er-Jahre.²¹⁷

Die Gemeinde Samnaun gab aber so schnell nicht auf. In einem Schreiben an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement führte sie aus: «Im Jahre 1940 wurden durch die schweiz. Zollbehörden verschiedene Waren, die unsere Gemeinde schon immer aus der Schweiz bezog, für die Einfuhr nach Samnaun kontingentiert, so Zucker, Kaffee, Mehl, Tabak. Damals behauptete man, es wäre dies eine Folge eines mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens. Heute, nachdem dieses Abkommen natürlich hinfällig geworden ist, bringt man die damals getroffenen Massnahmen unserer Gemeinde gegenüber mit den Ein- und Ausfuhrverboten gem. B.R.B. [Bundesratsbeschluss] vom 22. Sep. 39 in Verbindung. [...] Aufgrund dieser zweideutigen Begründungen der schweiz. Zollverwaltung müssen wir die genannte Kontingentierung als Schikane auffassen, umso mehr da bei den Waren wie Zucker & Mehl infolge Rationierung ein Missbrauch ja ganz ausgeschlossen ist u. andererseits Tabak und Rauchwaren in der Schweiz genügend vorhanden sind.» Die Gemeinde bat daher zu prüfen, ob die Kontingentierung nicht aufgehoben werden könne.²¹⁸ Die Direktion des Zollkreises III kritisierte diese Haltung: Die Samnauner Gemeindebehörde glaube «nach wie vor, aus der besondern zollrechtlichen Stellung des Zollausschlusses der Talschaft, für dessen Beibehaltung sie sich eingesetzt hat, als die eigentlichen Voraussetzungen dafür nicht mehr vorhanden waren, nur Vorteile ableiten zu können, dagegen die sich zwangsläufig ergebenen Nachteile nicht in Kauf nehmen zu müssen.» Festzustellen sei, dass der Grenzverkehr, «seitdem das Tirol durch die Alliierten besetzt und der Grenzübertritt zufolge der ungenügenden ausländischen Grenzbewachung leichter ist, zugenommen» habe. «Es handelt sich hier jedoch nicht um einen normalen kleinen Grenzverkehr, sondern es wird die Grenze eben nur zum Zweck überschritten, um in den Besitz des begehrten Tabaks zu gelangen. Dem Missbrauch kann kaum begegnet werden, da von unserer Verwaltung an der Grenze zwischen Samnaun und Österreich eine Ausfuhrkontrolle nicht ausgeübt wird und auch österreichischerseits eine Einfuhrkontrolle z. Z. noch kaum besteht. Die Gemeindebehörde, die darüber zu wachen hätte, dass der zugeteilte Tabak nur an Einheimische abgegeben wird, steht den Verhältnissen ohnmächtig gegenüber.»²¹⁹ Auch gegenüber dem Bündner Finanz- und Militärdepartement er hob die Zollkreisdirektion sozusagen den Vorwurf der Rosinenpickerei: «Wenn der Gemeindevorstand hervorhebt, dass der Zollausschluss der Talschaft während der letzten Jahre nur Nachteile gebracht habe, so ist anderseits daran zu erinnern, dass die Samnauner sich gegen die An-

216 Ebd.

217 Margadant (1958), 100.

218 BAR E6351F#1000/1047#16*, Az. 021-6, Samnaun und Sampoir zollrechtliches Statut; hier: Gemeinde Samnaun an Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 14.1.1946.

219 Ebd., Direktion Zollkreis III an Eidg. Oberzolldirektion, 4.2.1946.

gliederung der Talschaft ans schweizerische Zollgebiet sperrten, als diese im Jahre 1910 und dann wiederum im Jahre 1938 erwogen wurde. Es liegt auf der Hand, weshalb in Samnaun eine Wiedereingliederung nicht erwünscht war: weil der Zollausschluss damals eminente Vorteile bot und den Samnauern in Verbindung mit den von der Schweiz zugestandenen Zollerleichterungen, z. B. Viehabsatz auf den Unterengadinermärkten zum Nachteil der dortigen Bauern, eine Vorzugsstellung verschaffte. Die Vorteile des Zollausschlusses ermöglichten wohl auch allein die auffallende Entwicklung der Hotelindustrie in wenigen Jahren in der abgelegenen Talschaft.»²²⁰ In den Akten des Bundesarchivs findet sich zu dieser Frage auch das Schreiben eines C. Jenal [möglicherweise Carl Jenal], der sich für ein Ende des Samnauner Sonderstatus' aussprach: «Die Behauptung, dass Samnaun ohne diesen Ausnahmezustand nicht leben könne, ist lächerlich und unbegründet. Die letzten zehn Jahre haben es bewiesen, denn seit 1938 kam sozusagen nichts mehr aus dem Tirol, und es zeigten sich absolut keine Nachteile.»²²¹

Zu einem ähnlichen Schluss kam ein namentlich nicht näher gekennzeichneter Bericht der Eidgenössischen Oberzolldirektion aus dem Jahre 1948: «Die Wirtschaft der beiden Talschaften [Samnaun und Sampoir]» sei, so wurde behauptet, «in ihrer Gesamtheit betrachtet [...] bereits zu den normalen Vorkriegszeiten nicht mehr vorwiegend nach Österreich orientiert» gewesen. Ausschlaggebend für die Frage, ob die Schweiz das Zollausschlussgebiet beibehalten solle, sei die Landwirtschaft. Ob sich jetzt, nach dem Krieg, die Wirtschaftsbeziehungen auf diesem Gebiet «je wieder in einem erheblichen Ausmaße» Richtung Tirol entwickeln würden, sei «ungewiss. Auf jeden Fall wird eine neuartliche Orientierung nach Österreich nur bei Fortbestand des Zollausschlusses eintreten. Der Zollausschluss wäre dann Grund und Anlass, mit dem Ausland neue Wirtschaftsbeziehungen zu begründen, während doch das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Zollausschluss nur das sein sollte, dass durch den Zollausschluss einer bestehenden außergewöhnlich gearteten wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen wird. Der Zollausschluss würde m. a. W. von der zollrechtlichen Folge einer gegebenen wirtschaftlichen Situation zur Ursache der künftigen Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs.»²²² Dass die Samnauner Hotellerie an einer Beibehaltung des Status quo interessiert sei, liege nicht an den Schwierigkeiten, sich im Schweizer Zollinland zu versorgen, sondern am «Wunsch, billiger zu sein als die inländische Konkurrenz. Allein selbst der weite Zufahrtsweg und die damit verbundenen erhöhten Reisekosten, mit denen sich die Notwendigkeit niedrigerer Pensionspreise noch dartun liesse, vermögen keinen hinreichenden Grund für den Anspruch auf Zollausschluss abzugeben, denn diese Schwierigkeiten tref-

220 Ebd., Direktion Zollkreis III an kt. Finanz- und Militärdepartement GR, 4.9.1946.

221 Ebd., C. Jenal an Bundesrat, 10.8.1947.

222 BAR E6351F#1998/95#86*, Az. 1.03-021, Das zollrechtliche Statut von Samnaun und Sampoir, 9.11.1948, 21.

fen ebensosehr für andere Kurorte der Schweiz zu.» Für den Sonderstatus von Samnaun und Sampaoir gebe es daher keine Rechtfertigung mehr.²²³

Zudem schaffe dieser Zustand Schwierigkeiten – «Unzukömmlichkeiten», wie es der Verfasser nannte –, dies in den Bereichen Verrechnungsverkehr, Fremdenpolizei, Kriegswirtschaft und Schutz vor Tierseuchen. Hinzu komme, dass die Samnauner «dadurch in ungerechter Weise bevorzugt» würden, «dass sie ihren Anteil an gewissen indirekten Steuern (Umsatzsteuer, Luxussteuer, Tabaksteuer) nicht zu leisten haben, aber trotzdem an den Einrichtungen mitgeniessen, die z.T. aus dem Ertrag dieser Abgaben finanziert werden (Alters- und Hinterbliebenenversicherung).» Und «nicht nur die Durchführung der eidgenössischen Gesetzgebung wird durch den Zollausschluss behindert, auch für die Anwendung des kantonalen Rechts ergeben sich Schwierigkeiten. [...] In Kriegszeiten und bei aussergewöhnlichen Verhältnissen im Nachbarland hat sich der Zollausschluss nicht bewährt. Er macht in solchen Zeiten Sondermassnahmen für das ausgeschlossene Gebiet und seine Bevölkerung nötig.» Nicht zuletzt rufe der Zollausschluss «zahlreiche Missbräuche hervor. Die dank dem Zollausschluss niedrigen Preise einerseits und das Fehlen einer schweizerischen Grenzbewachung andererseits begünstigen den Schmuggel nach dem Nachbarlande.» So seien in den Jahren 1935/36 via Martina je 36 000 Kilogramm Kaffee nach Samnaun geliefert worden, aufgrund statistischer Werte sei jedoch nur von einem Gesamtjahresbedarf von 1360 Kilogramm auszugehen, die Hotellerie eingerechnet. «Seit Kriegsende hat der Schmuggel aus dem Samnaun nach Österreich wieder heftig eingesetzt. Dass es sich dabei nicht um einen harmlosen Gelegenheitsschmuggel handelt, beweist ein Zwischenfall, der sich in der Nacht zum 11. September 1948 ereignete. Ein österreichischer Zollbeamter, der sich einer Bande von 15 Oberinntalern, die mit Waren aus dem Samnaun kamen, nach der oberen Malfragbachbrücke entgegenstellte, wurde von diesen in der Folge überfallen, geschlagen und in bewusstlosem Zustand liegengelassen. Auch abgesehen vom eigentlichen Schmuggel wird das Zollausschlussgebiet zu Warenbewegungen missbraucht, die mit dem Bedarf der einheimischen Bevölkerung nichts zu tun haben. Der Schmuggel aus dem Samnaun ist, auch wenn er nicht von Samnaunern selber ausgeführt wird, dem Ansehen der Schweiz wenig förderlich.»²²⁴

Gegen den Zolleinschluss bezogen sowohl die Bündner Regierung als auch die Gemeinde Samnaun Stellung. Für den Regierungsrat stand, wie er im September 1948 erklärte, fest, dass sich der Tourismus in Samnaun nur dann halten könne, «solange der Zollausschluss besteht, d. h. solange die Gastwirte infolge der zollfreien Einfuhr viel billiger ihre Gäste beherbergen können als die Hoteliers anderer Orte.» Bei einem Zolleinschluss «würde das Gastgewerbe in diesem weit abgelegenen Tal zum grossen Teil zu existieren aufhören.» Carl Jenal vertrat demgegenüber die Ansicht, dass «in erster Linie das benachbarte Tirol an der Hotellerie profi-

223 Ebd.

224 Ebd., 22f.

tiere, indem diese die wichtigsten Lebensmittel und andere Ware von dort her beziehe» und das Personal im Gastgewerbe «aus billigen Arbeitskräften aus dem Tirol» bestehe.²²⁵

Die Samnauner selbst sprachen sich an der Gemeindeversammlung vom 26. Dezember 1946 in geheimer Abstimmung mit 117 zu 9 Stimmen für den Status quo aus. Abschliessend sei «festzuhalten, dass den zahlreichen Gründen für den Zolleinschluss der Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung Samnauns auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes und die allfällige Tatsache, dass der Ausschluss für den Fiskus vorteilhafter ist, gegenüberstehen.» Ob dies die Nachteile eines Zollausschlusses rechtferlige, sei «die Frage, deren Beantwortung schliesslich für die Bestimmung des zollrechtlichen Statuts der beiden Talschaften Samnaun und Sampaor entscheidend sein muss.»²²⁶

225 Ebd., 13.

226 Ebd., 23f.